

Besondere Bedingungen für Bemessung des Invaliditätsgrades (zu Ziffer 2.1.2.2.1 AUB 2008-M) – U 3282:40

Ziffer 2.1.2.2.1 der HDI Allgemeine Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 2008-M) wird durch folgenden Text ersetzt:

Als feste Invaliditätsgrade gelten - unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität –

bei Verlust

eines Armes	85%
eines Armes oberhalb des Ellenbogengelenks	80%
eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks	75%
einer Hand	70%
eines Daumen	30%
eines Zeigefingers	20%
eines anderen Fingers	15%
eines Beines über Mitte des Oberschenkels	85%
eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels	80%
eines Beines unterhalb des Knies	75%
eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels	70%
eines Fußes	65%
großen Zehe	15%
einer anderen Zehe	8%
eines Auges	60%
der Sprechfähigkeit	100%

bei völliger Funktionsunfähigkeit

eines Armes	70%
einer Hand	60%
eines Daumens	25%
eines Zeigefingers	15%
eines anderen Fingers	10%
eines Beines	70%
eines Fußes	50%
einer großen Zehe	10%
einer anderen Zehe	5%
eines Auges	50%
des Gehörs auf einem Ohr	50%
des Geruchs	15%
des Geschmacks	10%

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung der genannten Körperteile und Sinnesorgane gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.